

Geschäftsordnung für das Jugendparlament der Stadt Immenstadt

Präambel

Zweck des Jugendparlamentes ist es, die Interessen der Jugendlichen in der Stadt Immenstadt zu vertreten und den Stadtrat und die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Jugendliche betreffen, zu beraten und zu unterstützen. Vorhandene Strukturen der Jugendarbeit sollen vernetzt werden. Das Jugendparlament fördert das Demokratieverständnis und das gesellschaftliche Engagement der Jugend in Immenstadt.

§ 1

Aufgaben und Rechte

(1) Das Jugendparlament hat die Aufgabe, die Belange der Jugend in der Stadt Immenstadt in allen Angelegenheiten der Stadt gegenüber dem Stadtrat und der Verwaltung zu vertreten. In diesem Rahmen kann es auch Anträge an die Stadt stellen. Die Beschlüsse des Jugendparlamentes haben empfehlenden Charakter.

(2) Wird ein Antrag in einer öffentlichen Ausschuss- oder Stadtratssitzung behandelt, soll der Bürgermeister dem anwesenden Vorsitzenden des Jugendparlamentes oder dessen Beauftragten im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung auf Wunsch das Wort erteilen.

(3) Für die Aufgaben und Aktionen des Jugendparlamentes werden im städtischen Haushalt jährlich Mittel in Höhe von bis zu 1.000,- € zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nur für Arbeiten, Projekte und Aktionen des Jugendparlamentes und deren Arbeitskreise verwendet werden. Übertragungen von Mitteln an Dritte ohne entsprechende Gegenleistung (z.B. Spenden oder Zuschüsse) sind nicht vorgesehen. Die Abrechnungen erfolgen über ordentliche Verwendungsnachweise mit der Stadtverwaltung.

(4) Der Stadtrat soll das Jugendparlament hören, bevor er Beschlüsse über wesentliche Angelegenheiten aus dem Wirkungskreis des Jugendparlamentes fasst, es sei denn, es handelt sich um nichtöffentliche Angelegenheiten.

§ 2

Pflichten

(1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes verpflichten sich, das Ehrenamt mindestens ein Jahr auszuüben. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres. Aus dem Amt ergibt sich automatisch die Verpflichtung der Verschwiegenheit und des Datenschutzes, insbesondere bei personellen und finanzinternen Informationen.

(2) Ein Ausscheiden aus dem Jugendparlament kann nur aus wichtigen Gründen schriftlich beantragt werden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Jugendparlament. Ein Ausscheiden eines Mitgliedes kann auch bei ungebührlichem Verhalten auf Antrag erfolgen, wenn zwei Drittel des Gremiums dafür stimmen. Nachfolger wird derjenige oder diejenige der jeweiligen Schule (bzw. Einrichtung) mit den nächstmeisten Stimmen, hierbei ist jedoch auf die Regelung gem. § 4 Abs. 4 zu achten.

(3) Sollte die Zahl der Mitglieder im Jugendparlament die Hälfte der vorgesehenen Anzahl der möglichen Sitze gem. § 3 Abs. 1 unterschreiten, ist das Jugendparlament aufzulösen. Das

Jugendparlament soll ebenfalls aufgelöst werden, wenn regelmäßig weniger als die Hälfte der Mitglieder bei den Sitzungen anwesend sind.

§ 3

Zusammensetzung

(1) Das Jugendparlament besteht aus je 2 gewählten Vertretern/innen der weiterführenden Schulen und 2 Vertretern/innen des Jugendhauses Rainbow. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

Weiterführende Schulen sind: Mittelschule, Realschule für Knaben, Mädchenrealschule Maria Stern, Gymnasium, Handelsschule Merkur, Berufliches Schulzentrum;

(2) Das Jugendparlament besteht somit nach der aktuellen Anzahl der Schulen aus 14 Mitgliedern (Sitze).

(3) Das Jugendparlament setzt sich aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 14 und 21 Jahren zusammen. Ausschlaggebender Zeitpunkt hierfür ist der Amtsantritt (01. September). Überschreitet ein Mitglied das vorgegebene Alter innerhalb der Wahlperiode, so ist dies bis zum Ende dieser Periode unbeachtlich.

(4) Das Mandat erstreckt sich auf jeweils eine Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist möglich, solange die Altersgrenze nicht überschritten wird.

§ 4

Wahl des Jugendparlamentes

(1) Die Mitglieder des Jugendparlamentes aus den Schulen werden direkt, gleich, frei und geheim von allen Schülerinnen und Schülern ab der 8. Klasse der weiterführenden Immenstädter Schulen gewählt. Das Jugendzentrum Rainbow entsendet zwei Mitglieder nach interner Wahl aus dem Kreis der regelmäßigen Besucher oder dem Hausrat.

(2) Die Wahl der Jugendvertreter/innen ist eine Personenwahl. In jeder Schule wird durch die Schülermitverwaltung und die Schulleitung eine Liste mit interessierten Kandidatinnen bzw. Kandidaten erstellt und Wahlscheine ausgegeben. Sollten sich nicht genügend Kandidaten finden, so kann die Schule/Einrichtung auch weniger entsenden.

(3) Die Durchführung der Wahl findet in und durch die Schulen statt. Die ausgefüllten Wahlscheine werden gesammelt und durch die Schülermitverwaltung und die Schulleitung ausgezählt. Der Stichtag zur Wahl und der Stichtag der Mitteilung der gewählten Vertreter/innen wird durch den Vorsitzenden des Jugendparlamentes in Abstimmung mit der Stadtverwaltung festgelegt. Die Vertreter/innen des Jugendparlamentes sind für die Durchführung der Wahl für die nächste Periode verantwortlich.

(4) Von den jeweils gewählten Vertreter/innen jeder Schule und dem Jugendhaus muss mindestens eine/r in Immenstadt wohnhaft (= mit Hauptwohnsitz gemeldet) sein. Ansonsten rückt der/die Nächste aus Immenstadt nach.

(5) Die erste Wahl soll bis Mitte Juli stattfinden. Über die nächsten Wahltermine entscheidet das Jugendparlament im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung.

§ 5

Vorsitz, Stellvertretung und Geschäftsgang

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in auf die Dauer einer Amtsperiode (1 Jahr). Der/die Stellvertreter/in vertritt den/die Vorsitzende/n bei Verhinderung oder Abwesenheit.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt das Jugendparlament zu den Sitzungen ein. Es finden jährlich mindestens 4 Sitzungen statt. Bei jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll (Ergebnisprotokoll) zu führen.
- (3) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Das Jugendparlament wird von der Stadtverwaltung bei Bedarf unterstützt.
- (5) Das Jugendparlament unterrichtet die Stadtverwaltung (Geschäftsbereich Soziales) und den 1. Bürgermeister über die Sitzungen und die dort gefassten Beschlüsse.
- (6) In dringlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende. Bei dringlichen finanziellen Angelegenheiten bis 50,- €. Das Jugendparlament muss darüber in der nächsten Sitzung informiert werden.

§ 6

Bildung von Arbeitsgruppen

- (1) Das Jugendparlament kann Aufgaben an Arbeitsgruppen übertragen. Über Ergebnisse der Arbeitsgruppen entscheidet das Jugendparlament
- (2) Die Arbeitsgruppe muss von mindestens einem Mitglied des Jugendparlaments geleitet werden.
- (3) Jedes Mitglied des Jugendparlamentes kann eine Arbeitsgruppe beantragen. Das Jugendparlament stimmt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Errichtung einer Arbeitsgruppe ab.

§ 7

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und mit Einverständnis des Bürgermeisters und des Stadtrates geändert werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 19.07.2018 in Kraft, diese ersetzt die Geschäftsordnung vom 30.06.2016.

Immenstadt, den 19.07.2018

Armin Schaupp
1. Bürgermeister